

1. Wo kann die Anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung stattfinden?

Die anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung kann auf öffentlichen Anliegerstraßen und Wegen erfolgen, die bisher nur über eine Sand- oder Schotterfahrbahn verfügen und in den nächsten 3 Jahren nicht für den grundhaften Straßenausbau der Gemeinde vorgesehen sind.

2. Welche Bauarbeiten werden im Zusammenhang mit der anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn ausgeführt?

Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt in einem vereinfachten Verfahren. Es wird weitgehend auf Planungsarbeiten verzichtet. Das Angebot für diese Art der Fahrbahnbefestigung wird in der Regel auf der Basis von Mindestanforderungen wie folgt eingeholt:

a) Für die derzeitige Lage der Fahrbahn wird ein Profilausgleich mittels Schotter in der Dicke von ca. 10 cm durchgeführt und eine Asphalt-Tragdeckschicht mit ca. 10cm Dicke in der Breite von ca. 5,00 m ohne Borde eingebaut. Die Randbefestigung mit Schotter erfolgt beidseitig auf 50cm.

b) Gehwege werden in der Regel nicht im Rahmen dieser Baumaßnahme errichtet.

c) Sofern bauliche oder technische Erfordernisse es notwendig machen, wird die Beleuchtung zum Zeitpunkt der Baumaßnahme hergestellt bzw. erneuert. Die Abrechnung erfolgt eigenständig auf der Grundlage der Straßenbaubeitrags- bzw. Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land.

3. Welche Besonderheiten gibt es bei der anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn?

Die anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung von Fahrbahnen umschreibt eine vereinfachte Bauausführung im Anliegerstraßenbau, die nicht den Regelwerken des Straßenbaus entspricht. Die Finanzierung basiert nicht auf einer Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Bei dieser Oberflächenbefestigung wird das gesamte Kostenaufkommen zu 100% von den Anliegern getragen.

Voraussetzung ist ein gemeinschaftlicher schriftlicher Antrag aller betroffenen Grundstückseigentümer an die Gemeindevertretung für eine anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn. Unter Beteiligung des Ortsbeirates und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung wird die Straße von der Prioritätenliste, sofern sie Bestandteil dieser war, gestrichen.

Zwischen der Anliegergemeinschaft und der Gemeinde Mühlenbecker Land werden vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Baumaßnahme beinhaltet den Bau einer Asphaltfahrbahn ohne Grundausbau einer Tragschicht. Die erwartete Haltbarkeit ist geringer als bei normgerecht grundhaft ausgebauten Straßen zu erwarten. Erfahrungswerte in anderen Kommunen lassen eine Haltbarkeit bei guter Bodenbeschaffenheit von bis zu 15 Jahren erwarten.

4. Wer trifft die Entscheidung über die Durchführung der anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn

Die Entscheidung über die Durchführung der anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn, auf Antrag der Anlieger, trifft die Gemeindevertretung.

Angebote für diese Baumaßnahme können von der Anliegergemeinschaft eingeholt und der Ge-

Merkblatt und Anlage zur vertraglichen Vereinbarung:

Anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung von Fahrbahnen in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Stand 12.02.2014

Seite 2 von 3

meindeverwaltung für die Kostenschätzung bzw. zur Bestätigung übergeben werden. Bestandteil der Angebote soll auch der Nachweis über den Haftpflichtversicherungsschutz sein.

Die Auftragserteilung erfolgt durch die Anliegergemeinschaft. Es werden öffentlich rechtliche Verträge zwischen der haftenden Anliegergemeinschaft und der Gemeindeverwaltung geschlossen.

Grundsätzlich kann diese Art der Fahrbahnbefestigung nur dann vereinbart werden, wenn alle betroffenen Grundstückseigentümer einig über die durchzuführende Baumaßnahme sind.

5. Wer beteiligt sich an den Kosten der anliegerfinanzierten Oberflächenbefestigung?

Die anliegerfinanzierte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn wird ausschließlich auf Wunsch derjenigen Anlieger der Straße oder des Straßenabschnittes durchgeführt, die nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Straße oder den Straßenabschnitt beitragspflichtig wären.

Diese Anlieger müssen gemeinsam die Gesamtkosten der Baumaßnahme tragen.

Der Wunsch der Anlieger muss durch eine Erklärung aller Anlieger im Rahmen einer gemeinsamen Unterschriftenliste zur Beantragung an die Gemeindevertretung nachgewiesen werden.

6. Wie erfolgt die Finanzierung?

Alle anfallenden Kosten für die Befestigung der Fahrbahnoberfläche werden von der Gemeinschaft der Anlieger getragen. Die Anliegergemeinschaft eröffnet ein Konto, auf das die jeweiligen Anteile eingezahlt werden. Basis für die Einzahlungen ist ein Kostenvoranschlag /Vorplanung mit einer Kostenschätzung.

Sollten die tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme über der Kostenschätzung liegen, müssen die Anlieger die Differenz nach zahlen.

Sollten die tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme unter der Kostenschätzung liegen, bekommen die Anlieger die Differenz zurück erstattet.

Die Finanzierung und Abrechnung der Maßnahme liegt in alleiniger Verantwortung der Anliegergemeinschaft.

7. Welche Voraussetzungen gibt es für den Baustart?

Voraussetzung für die Maßnahme ist die vertragliche Erklärung aller der Anliegergemeinschaft, die tatsächlichen Kosten der Maßnahme gemeinschaftlich zu 100 % zu übernehmen.

8. Welche Verträge werden abgeschlossen?

Mit der gesamtschuldnerisch haftenden Anliegergemeinschaft wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag durch die Gemeinde geschlossen.

9. Werden Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken auch gebaut?

Den Anliegern wird empfohlen, eine Grundstückszufahrt errichten zu lassen. Ein Grundstückszugang ist möglich. Die Beauftragung erfolgt durch den Anlieger. Eine Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung ist notwendig.

Da Oberflächenbefestigung der Fahrbahn weitgehend ohne Planung erfolgt, kann nicht zugesichert werden, dass errichtete Zufahrten und Zugänge im Zusammenhang mit einem späteren beitragsfinanzierten Regel gerechten Straßenbau erhalten werden können.

Die Kosten für die Errichtung einer Grundstückszufahrt (oder eines Grundstückszuganges) werden vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu 100 % getragen.

10. Wer trägt die Kosten für Instandsetzungsarbeiten?

Kosten für Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an der Fahrbahn werden, solange die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von der Gemeinde übernommen.

Sollte die Wirtschaftlichkeit der Instandsetzungsmaßnahmen für die Gemeinde nicht mehr gegeben sein, entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung des Verfahrens für einen beitragsfinanzierten grundhaften Straßenbau nach der Beitragsatzung.

11. Welche Nutzungsrisiken gibt es für die Anlieger?

Eine Berechnung der Dimensionierung von Mulden in Verbindung mit der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird nicht bzw. in vereinfachter Form durchgeführt. Die vollständige Versickerung des Regenwassers bei Starkregenfällen im unversiegelten Straßennebenbereich hängt erheblich von den jeweiligen Bodenbedingungen ab.

Mangels ausreichender Planung und Vermessung bezüglich Linienführung und Höhenlage kann bei einer Oberflächenbefestigung nicht ausgeschlossen werden, dass bei Starkregenfällen von der neu versiegelten Fahrbahn Wasser in Anliegergrundstücke fließt.

Bei den für die Ortslagen der Gemeinde Mühlenbecker Land typischen Bodenverhältnissen ist ein frostsicherer Untergrund nicht überall gegeben. Auch unabhängig von der Belastung durch Fahrzeuge kann die Fahrbahn durch Frosteinwirkung, mangels unzureichender Straßenentwässerung, beschädigt werden.

Werden an einer nach diesen Maßgaben hergestellte Fahrbahn durch den Anlieger Zufahrten beauftragt (Empfehlung), so kann wegen der veränderten Lage/Höhenlage nicht sichergestellt werden, dass diese Zufahrten bei einer späteren satzungsgerechten Straßenbaumaßnahme erhalten bleiben können. Die Anlieger müssen dann ihre Zufahrten erneut der dann geltenden Straßenhöhe anpassen und die Kosten hierfür tragen.

12. Welche Kostenrisiken gibt es für die Anlieger?

Bei der Oberflächenbefestigung der Fahrbahn handelt es sich nicht um eine grundhafte Fahrbahnherstellung. Sollte die Straße verschlissen sein und in der Instandhaltung für die Gemeinde unwirtschaftlich werden, kann zu gegebener Zeit eine satzungsgerechte grundhafte Straßenbaumaßnahme folgen.

Kosten für die Herstellung von notwendigen Versickerungsmulden müssen von den Anliegern auch dann übernommen werden, wenn sich die Notwendigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme ergibt. Grund dafür ist, dass im Rahmen der Befestigungsmaßnahme keine ingenieurtechnischen Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit der nicht versiegelten Straßenfläche durchgeführt werden.

Die Kosten für die Befestigung der Fahrbahn mit einer Asphaltdecke hängen erheblich von der vorgefunden Vorbefestigung ab. Wenn in der Straße bereits eine tragfähige, relativ ebene Schottererschicht eingebaut ist, kann der Kostenaufwand wesentlich geringer sein, als wenn es sich um reine Sandstraße handelt.

Kosten für Baumfällungen und/oder Ersatzmaßnahmen für Straßenbäume müssen mit der Gemeinde vorab geklärt und im Kostenvoranschlag berücksichtigt werden. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen für die versiegelte Fläche sind Bestandteil der Beitragserhebung.